

Stellungnahme Änderung Kantonales Energiegesetz (KEnG) 2025

Die Stellungnahme wurde am 28. Okt 2025 um 13:12:40 Uhr erfolgreich übermittelt.

Thematik:

Änderung Kantonales Energiegesetz (KEnG) 2025

Teilnehmerangaben:

SVP Kanton Luzern
Fraktionssekretariat
Sekretariat / Postfach
6000 Luzern

Kontaktangaben:

Kanton Luzern
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: buwd@lu.ch
Telefon: 041 228 51 55

Teilnehmeridentifikation:

186902

I. Zustimmungsmessung zur fossilfreien Wärmeerzeugung in Gebäuden

Unterstützen Sie im Grundsatz die Änderungen zum Schwerpunkt fossilfreie Wärmeerzeugung in Gebäuden?

- Stimme zu
- Stimme eher zu
- Stimme eher nicht zu
- Stimme nicht zu
- Keine Antwort

J. Zustimmungsmessung zu den weiteren Gesetzesanpassungen

Stimmen Sie den weiteren vorgesehenen Gesetzesänderungen im Grundsatz zu?

- Stimme zu
- Stimme eher zu
- Stimme eher nicht zu
- Stimme nicht zu

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
A. Allgemeine Würdigung	Allgemeine Würdigung der Vernehmlassungsvorlage	<p>Die SVP bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum neuen Energiegesetz abgeben zu können. Die Unterlagen dazu sind ausführlich und gut dargestellt.</p> <p>Allgemein: Das neue Energiegesetz mag ökologisch gut gemeint sein, ist aber einseitig, teuer und bürgerfern. Es setzt auf Zwang statt auf Anreize, belastet den Mittelstand und engt die Freiheit der Eigentümer und der Gemeinden ein.</p> <p>Eine verantwortungsvolle Energiepolitik müsste technologieoffen sein, Eigenverantwortung respektieren und die Kosten realistisch im Blick behalten, nicht mit Vorschriften die Bürger bevormunden.</p>	
A. Allgemeine Würdigung	Allgemeine Würdigung der Vernehmlassungsvorlage	<p>Die SVP bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung über die Änderung zum Energiegesetz Nr. 773. Die SVP Kanton Luzern anerkennt die Bedeutung einer verlässlichen und nachhaltigen Energieversorgung. Diese soll jedoch auf Eigenverantwortung, Wirtschaftlichkeit und Technologieoffenheit beruhen und nicht auf staatlichen Vorschriften, Verbote und Zwangsauflagen. Die vorliegende Gesetzesänderung geht aus Sicht der SVP klar zu weit. Sie führt zu neuen Eingriffen ins Eigentum, zu einer massiven Regulierungsdichte und letztlich zu höheren Kosten für Bauherrschaften, Eigentümer und Mieter.</p>	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		<p>Die SVP Kanton Luzern lehnt die vorgeschlagenen Verschärfungen des kantonalen Energiegesetzes wie vorliegend ab.</p> <p>Eine sichere, bezahlbare und nachhaltige Energieversorgung lässt sich nicht durch Bevormundung und Regulierung erreichen, sondern durch Eigenverantwortung, Innovation und marktwirtschaftliche Lösungen.</p>	
B. Ziele und Grundsätze	B.0 Allgemeine Bemerkungen	<p>Das neue Energiegesetz mag ökologisch gut gemeint sein, ist aber einseitig, teuer und bürgerfern. Es setzt auf Zwang statt auf Anreize, belastet den Mittelstand und engt die Freiheit der Eigentümer und der Gemeinden ein. Der Leidensdruck wird nun vom Kanton über die Gemeinden "abgelassen"</p> <p>Eine verantwortungsvolle Energiepolitik müsste technologieoffen sein, Eigenverantwortung respektieren und die Kosten realistisch im Blick behalten, nicht mit Vorschriften die Bürger bevormunden.</p>	
B. Ziele und Grundsätze	B.1 Zu § 1 KEnG Ziele und Grundsätze	<p>Es ist ein MUSS, das es für Eigenheimbesitzer bezahlbar bleibt. Es ist auch nicht klar, weshalb Energieerzeuger ersetzt werden müssen, wenn sie noch tadellos funktionstüchtig sind.</p>	<p>Der Kanton Luzern bestrebt nur ein Ziel, das ist Klimaneutral zu werden, koste es was es wolle. Man merkt es an den Strom- und Netzkosten, denn die werden bestimmt weiter steigen.</p> <p>Die Frage bleibt offen, ob es Klimaneutraler ist, funktionelle und effiziente Komponenten weg zu schmeissen und zu ersetzen, um sie dann mit neuen zu ersetzen.</p>
B. Ziele und Grundsätze	B.1 Zu § 1 KEnG Ziele und Grundsätze	<p>Absatz 3 ist abzulehnen und der jetzig geltende Absatz bleibt bestehen</p> <p>Absatz 4 ist abzulehnen</p> <p>Neu: Absatz 4 Der Kanton und die Gemeinden nehmen im Bereich Energie und Klimaschutz eine Vorbildfunktion wahr. Sie leisten durch ihre eigenen Bauten, Anlagen und Geräten sowie bei deren Erwerb, Bau und Betrieb unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und der technischen Machbarkeit einen Beitrag zur effizienten Energienutzung und zur Reduktion von Treibhausgasemissionen.</p>	<p>Durch die Vorbildfunktion von Kanton und Gemeinden können gewisse Minimalanforderungen später auch für Private gelten. Eine Kostensteigerung bei Privaten und der öffentlichen Hand wird folgen. Alle neu erschaffenen Regulierungen müssen kontrolliert werden, was wiederum zu höheren Ausgaben und Stellen führt. Gesetzliche Vorgaben dürfen die Eigenverantwortung der Bevölkerung nicht ersetzen, sondern sollen diese unterstützen.</p>
C. Kantonale und kommunale Energieplanung	C.0 Allgemeine Bemerkungen	<p>In vielen Fällen ist es gar nicht möglich, den Wärmebedarf vollständig mit erneuerbarer Energie zu decken. Insbesondere darum, weil der Strom für die Luftwärmepumpen und Erdsonden teilweise importiert wird und auch aus Kohle (DE) hergestellt wird.</p>	
C. Kantonale und kommunale Energieplanung	C.0 Allgemeine Bemerkungen	<p>Eine kantonale Energieplanung ist sinnvoll, wenn sie als Instrument der Koordination, Versorgungssicherheit und Effizienz verstanden wird. Sie soll Rahmenbedingungen schaffen, Doppelpurigkeit verhindern und Wirtschaftlichkeit und Versorgungssicherheit vor Ideologie stellen.</p>	
C. Kantonale und kommunale Energieplanung	C.1 Zu § 4 KEnG Kantonale Energieplanung	<p>Die Umsetzungsplanung zur Konkretisierung der Massnahmen ist offener zu formulieren und nicht alleine vom Regierungsrat zu erlassen. Bei der Überarbeitung ist das Gesamtziel neu zu justieren und auf die globalen Gegebenheiten und Ausrichtungen zu überprüfen.</p>	<p>Der Planungsbericht enthält Ziele, welche aufgrund von übergeordneten Zielen sehr eng gefasst werden müssen. Die Zielerreichung ist höchst fraglich und mit heutigen Erkenntnissen zu optimistisch gefasst. Die Konkretisierung von Massnahmen wird mit fortgeschrittenen Zeit immer zwingender und schärfster. Mit</p>

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
			diesem Gesetz werden zu starre Möglichkeiten geschaffen, welche später zu massiven Vorschriften führen werden.
C. Kantonale und kommunale Energieplanung	C.1 Zu § 4 KEnG Kantonale Energieplanung	Absatz 2 ist zu streichen.	Die Erhöhung des Anteiles erneuerbarer Energie am Gesamtenergieverbrauch bis 2050 auf 100 % zu erhöhen, kommt einem Verbot von fossilen Heizsystemen gleich. Die SVP lehnt solche Verbote ab. Hauseigentümer sollen selbst entscheiden, welche Heizlösung für ihre Liegenschaften wirtschaftlich, technisch und ökologisch sinnvoll ist. Gerade bei älteren Gebäuden, in abgelegenen Gebieten oder bei beschränkter finanzieller Leistungsfähigkeit sind fossile Systeme teilweise weiterhin die einzige realistische Option.
C. Kantonale und kommunale Energieplanung	C.1 Zu § 4 KEnG Kantonale Energieplanung	Absatz 3 ist wie folgt zu ergänzen: Die Umsetzungsplanung zur Konkretisierung der Massnahmen ist mit einem Preisschild zu versehen.	Die Umsetzungsplanung führt zu enormen Investitionskosten und zu einem erheblichen Eingriff ins Privateigentum. Eigentümer werden gezwungen, funktionierende Systeme zu ersetzen, was unweigerlich die Kaufpreise von Liegenschaften sowie Mietzinse nach oben treibt. Die sozialen und wirtschaftlichen Folgen werden nicht berücksichtigt.
C. Kantonale und kommunale Energieplanung	C.2 Zu § 5 KEnG Kommunale Energieplanung	Eine Energieplanung bis 2030 zu erstellen ist für viele Gemeinden eher herausfordernd. Dies soll bei der nächsten BZR Revision einfließen und nicht starr auf das Jahr 2030. Die Energieplanung ist ganzheitlich mit der Raumentwicklung abzustimmen	Eine losgelöste Energieplanung ist grundsätzlich einfach machbar aber nicht wirkungsvoll, wenn diese nicht im Gesamtkonzept der Raumplanung gemacht wird. Daher ist die Jahreszahl zu löschen oder massiv zu verschieben und in den Kontext einer nächsten Revision des BZR zu stellen.
C. Kantonale und kommunale Energieplanung	C.2 Zu § 5 KEnG Kommunale Energieplanung	Abs 1 streichen Abs 2 streichen Abs 3 streichen	Das jetzt geltende Recht verlangt eine kommunale Energieplanung. Eine Bestandesaufnahme über Energieverbrauch und Energiequellen machen Sinn. Die Energieplanung auf kommunaler Ebene soll koordinieren, informieren und unterstützen. Es braucht keine ideologische Netto-Null-Planwirtschaft, sondern eine pragmatische und technologieoffene Energiepolitik. Ein Netto-Null 2050 soll als langfristige Orientierung dienen, wird mit den neu geschaffenen Formulierungen zum Dogma. Heute weiß niemand welche Technologien 2040 oder 2050 verfügbar und wirtschaftlich sein werden.
C. Kantonale und kommunale Energieplanung	C.3 Zu § 3 KEnV Kommunale Energieplanung	Der Energiestadtprozess ist ein Bürokratiemonster und kostet unverhältnismässig viel und soll gestrichen werden.	Eine losgelöste Energieplanung ist grundsätzlich einfach machbar aber nicht wirkungsvoll, wenn diese nicht im Gesamtkonzept der Raumplanung gemacht wird. Daher ist die Jahreszahl zu löschen oder massiv zu verschieben und in den Kontext einer nächsten Revision des BZR zu stellen.
C. Kantonale und kommunale Energieplanung	C.3 Zu § 3 KEnV Kommunale Energieplanung	§ 3 streichen	Das geltende Recht genügt volumänglich. Eine Bestandesaufnahme über Energieverbrauch und Energiequellen machen Sinn. Die Energieplanung auf kommunaler Ebene soll koordinieren, informieren und unterstützen. Es braucht keine ideologische Netto-Null-Planwirtschaft, sondern eine pragmatische und technologieoffene Energiepolitik. Ein Netto-Null 2050 soll als langfristige Orientierung dienen, wird mit den neu geschaffenen Formulierungen zum Dogma. Heute weiß niemand welche Technologien 2040 oder 2050 verfügbar und wirtschaftlich sein werden.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
D. Fossilfreie Wärmeerzeugung in Gebäuden	D.0 Allgemeine Bemerkungen	<p>Der Artikel 1.d soll folgend ersetzt werden: die Anforderungen an den <u>Wärmeerzeugungersatz</u> in bestehenden Bauten</p> <p>Mit dieser neuen Umformulierung kann ein Wärmeerzeugungersatz in bestehenden Gebäuden ohne Sanierung jederzeit angeordnet werden, was schlicht keinen Sinn macht.</p>	
D. Fossilfreie Wärmeerzeugung in Gebäuden	D.1 Zu § 13 KEnG Anforderungen an die Wärmeerzeugung in bestehenden Bauten	Zusätzlich soll eine Ausnahmeregelung für die Spitzenabdeckung gemacht werden.	in grossen Gebäuden wie auch in Industriebetrieben kann es zu Spitzenbedarf kommen, welche zusätzlich und allenfalls fossil abgedeckt werden müssen. Dies muss berücksichtigt werden.
D. Fossilfreie Wärmeerzeugung in Gebäuden	D.1 Zu § 13 KEnG Anforderungen an die Wärmeerzeugung in bestehenden Bauten	§ 13 Abs 1 und 2 sind zu streichen	Der Wärmebedarf soll vollständig mit erneuerbarer Energie oder nicht anderweitig nutzbarer Abwärme genutzt werden. Das heisst fossile Systeme werden verboten. Als unzumutbar gilt, wenn die Lebenszykluskosten mindestens 25 % mehr betragen als bei einem fossilen Brennstoff. Das heisst es müssten 20 % des Wärmebedarfs eingespart oder mit erneuerbaren Energien abgedeckt werden. Fazit: Die Investition mit Kostenfolge fällt so oder so an.
D. Fossilfreie Wärmeerzeugung in Gebäuden	D.2 Zu § 14 KEnG Elektro-Wassererwärmer	Der Ersatz bis 2034 bzw. 2042 ist zu streichen.	Solange die Anlagen laufen macht ein Ersatz keinen Sinn. Es könnte folgendes angemerkt werden: Bei einer Neuanschaffung oder einem Ersatz bestehender Anlagen ist ab 01.01.2026 kein direkt-elektrischer Ersatz mehr möglich.
D. Fossilfreie Wärmeerzeugung in Gebäuden	D.3 Zu § 18 KEnG Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten	Neu- und Umbauten müssen klarer getrennt werden.	Es ist nicht klar geregelt, ob bei einer Aufstockung von einem auf 4 Stockwerke beispielsweise bereits einen Wärmeerzeugungersatz zur Folge hat. Der neu gebaute Teil muss gemäss Gesetz hier mit vollständig erneuerbarer Energie versorgt werden. Was dies bedeuten könnte.
D. Fossilfreie Wärmeerzeugung in Gebäuden	D.3 Zu § 18 KEnG Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten	§ 18 Abs 1 und 2 sind zu streichen	Das geltende Recht genügt.
D. Fossilfreie Wärmeerzeugung in Gebäuden	D.4 Zu § 10a KEnV Anforderungen an die Wärmeerzeugung	Aufzählung ist nicht sinnvoll, wenn diese abschliessend ist.	Die Aufzählung soll nicht abschliessend und damit technologieoffen sein. Es gibt durchaus weitere erneuerbare Energieträger die hier fehlen, Bsp. Biogas und weitere
D. Fossilfreie Wärmeerzeugung in Gebäuden	D.7 Zu § 17 KEnV Grossverbraucher; Vereinbarungen, Gruppen	Die Definition von Grossverbrauchern ist zu schärfen	Es ist nicht ersichtlich, was ein Grossverbraucher oder eine Gruppe davon ausmacht. Dies muss präzisiert werden.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
E. Vorbild öffentliche Hand	E.0 Allgemeine Bemerkungen	<p>Mit dem neuen Entwurf werden die Gebäudestandards der Energiestadt 2019 verwendet, welche bereits schärfert formuliert sind als diejenigen vom 2015. Die massiv teureren Räumlichkeiten im Kanton und den Gemeinden sind bisher immer Gründe für eine Budgetüberschreitung gewesen. Etliche Schulhausbauten auf Gemeindeebene werden nötig sein um den gestiegenen Raumforderungen zu genügen. Dieses Gesetz wird die Kosten vor allem der Bildung und der öffentlichen Verwaltung massiv erhöhen.</p>	
E. Vorbild öffentliche Hand	E.0 Allgemeine Bemerkungen	<p>§ 26 umschreibt zwei Themen Energieeffizienz und CO₂ Neutralität, die auseinander zu halten sind. Den Stromverbrauch um 20 % zu senken ist realitätsfremd. Der Stromverbrauch steigt, weil fossile Energien durch Strom ersetzt werden. Effizienzgewinne sind in der Vergangenheit durch Geräte, Beleuchtungen und in der Industrie bereits ausgeführt. Weiteres Reduktionspotenzial ist wahrscheinlich gering.</p> <p>Wenn das Netto-Null Ziel bis 2040 mit teuren Kompensationen umgesetzt werden soll, droht ein Kostenwachstum ohne echten Nutzen.</p>	
E. Vorbild öffentliche Hand	E.1 Zu § 26 KEnG Vorbild öffentliche Hand	<p>Die Ziele sind zu ambitioniert uns sollen differenzierter gefasst werden</p>	<p>Der Stromverbrauch ist sicherlich im absoluten Verbrauch zu senken, die Vergleichszahlen 1990 sind aber wenig fassbar. Heute sind die technischen und digitalen Fortschritte besser sichtbar als bei der letzten Revision. Nur die Rechenleistungen des digitalen Services ist erheblich. Ein Energieeffizienzgewinn reicht nicht aus, um die Steigerung abzudecken.</p> <p>Abs. 4: Die Gebäude auf Gemeindeebene sollen also in 15 Jahren alle auf Netto Null saniert werden, dies kann nicht ohne erhebliche Investitionen geschehen. Zumal dies auch für ausgelagerte Organisationen, welche im mehrheitlichen Besitz der Gemeinden und dem Kanton stehen, gelten soll.</p>
E. Vorbild öffentliche Hand	E.1 Zu § 26 KEnG Vorbild öffentliche Hand	<p>Es sollte mit der Materialisierung nicht immer völlig übertrieben werden, denn die Dimensionen des Materialverbrauchs sind enorm gestiegen im Gegensatz zur Wirkung.</p>	<p>Die öffentlichen Bauten sind in kurzer Zeit über 10% gestiegen und es wird nicht weniger werden mit immer noch mehr Vorschriften und Pflichten.</p>
E. Vorbild öffentliche Hand	E.2 Zu § 21 KEnV Vorbild öffentliche Hand	<p>Das Jahr 2040 ist durch 2050 zu ersetzen</p>	<p>Die Gebäude der öffentlichen Hand sollen also in 15 Jahren alle auf Netto Null saniert werden, dies kann nicht ohne erhebliche Investitionen geschehen. Zumal dies auch für ausgelagerte Organisationen, welche im mehrheitlichen Besitz der Gemeinden und dem Kanton stehen, gelten soll.</p>
F. Förderung	F.0 Allgemeine Bemerkungen	<p>Es sind nicht alle in der Lage Fördertöpfe anzubieten. Es ist kaum zielführend Finanzielle Anreize für Anlagen zu schaffen, welche später nicht wirtschaftlich betrieben oder unterhalten werden können. Ein zweites Beispiel, wie es aktuell im Strommarkt vorhanden ist, war absehbar und unnötig. Solche Fehler sollen nicht ein zweites Mal gemacht werden.</p>	
F. Förderung	F.0 Allgemeine Bemerkungen	<p>Fördergelder können in Ausnahmefällen sinnvoll sein, wenn sie zeitlich begrenzt sind oder als Anschubhilfe dienen. Fördergelder bleiben immer Steuergelder oder vom Konsumenten erzwungene Vorleistungen und dürfen nicht zur Dauerfinanzierung von politisch gewünschten Projekten werden.</p>	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
F. Förderung	F.2 Zu § 28 KEnG Förderprogramme, Finanzhilfen	Es muss möglich sein, eine Plattform zu schaffen, dass man verständlich und mit einem kurzen administrativen Aufwand Fördergelder beziehen kann.	In der Vergangenheit hat man oftmals darauf verzichtet Fördergelder zu beziehen, weil es sich nicht gerechnet hat diesen administrativen Aufwand auf sich zu nehmen. Es sollen eben nicht nur wieder die GROSSEN profitieren.
F. Förderung	F.3 Zu § 22 KEnV Förderprogramme	Förderprogramme müssen viel präziser und vor allem effektiver gestaltet werden.	Es sind in der Vergangenheit viel zu viel Gelder in falsche Anreizprojekte geflossen oder das Geld war Mitte Jahr schon aufgebraucht.
G. Datenlieferungspflicht	G.1 Zu § 33 KEnG Auskunfts-, Mitwirkungs- und Datenlieferungspflicht, Energiestatistik	Bs. 3 ... und stellt sie den interessierten zur Verfügung. Ist wieder zu ändern, und stellt sie den Gemeinden zur Verfügung.	Mit dieser Änderung bildet es die Grundlage, dass alle Daten eines Gebäudes öffentlich werden. Dies ist im Sinne des Eigentumsschutzes nicht zu akzeptieren.
G. Datenlieferungspflicht	G.1 Zu § 33 KEnG Auskunfts-, Mitwirkungs- und Datenlieferungspflicht, Energiestatistik	§ 33 Abs 1 streichen	Mit dieser Änderung bildet es die Grundlage, dass alle Daten eines Gebäudes öffentlich werden. Dies ist im Sinne des Eigentumsschutzes nicht zu akzeptieren.
H. Auswirkungen der Gesetzesänderungen	H.0 Auswirkungen der Gesetzesänderungen	Die Auswirkungen auf die Mietpreise sind zu präzisieren. Es ist in der Summe aller Ergebnisse ein erheblicher Teil, welcher auf die Mieten fallen. Die Verknüpfung mit der MuKen ist auch hier "flexibel" und somit sind die Kostenangaben wenig verlässlich, wenn die Mustervorschriften ohne politischen Diskurs angepasst werden können. Sollte der Absenkpfad nicht eingehalten werden können, werden eben weitere, teure Massnahmen in den Mustervorschriften veranlasst.	
H. Auswirkungen der Gesetzesänderungen	H.0 Auswirkungen der Gesetzesänderungen	<p>Die Auswirkungen der Gesetzesänderungen führen zu enormen Investitionskosten und zu einem erheblichen Eingriff ins Privateigentum. Eigentümer werden gezwungen, funktionierende Systeme zu ersetzen. Kaufpreise von Liegenschaften steigen unweigerlich an und Mietzinse werden sich erhöhen.</p> <p>Mit der Verpflichtung aller Gemeinden zu einer Netto-Null-kompatiblen Energieplanung wird eine neue bürokratische Pflicht geschaffen, die Mehraufwand mit Kostenfolge verursacht.</p> <p>Heizungsverbot, Zwang zur Umrüstung stellen einen massiven Eingriff in die Eigentumsgarantie dar. Das Gesetz leistet einen Beitrag zur Verteuerung des Wohnraums und gefährdet die Eigentumsbildung.</p>	